

Häufige Fragen zum Umgang mit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

Stand: 03. April 2020

Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO (vom 31. März 2020)

Ziel dieser Rechtsverordnung ist es, eine weitere Ausbreitung des Corona-Virus innerhalb der Bevölkerung zu verhindern. Die Eindämmung des Virus ist erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle, bereit zu halten. Deshalb wird um Verständnis gebeten, dass diese Verfügung streng ausgelegt werden muss. Die Regelungen dienen dem Schutz jeder einzelnen Bürgerin und jedes einzelnen Bürgers. Es wird deshalb gebeten, die Verfügung zu beachten und möglichst wenig Gebrauch von den Ausnahmetatbeständen zu machen.

Dürfen Nebenwohnsitze noch aufgesucht werden, wenn sie in einem anderen Landkreis liegen?

Ja, unabhängig von der Entfernung zum Erstwohnsitz.

Ist der Besuch der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners innerhalb des Freistaates Sachsen zulässig?

Ja, dies ist ausdrücklich erlaubt.

Ist der Besuch der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners außerhalb des Freistaates Sachsen zulässig?

Ja, es ist allerdings auf die umfangreichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit anderer Bundes- und Nachbarländer hinzuweisen. Es wird dringend empfohlen, sich vor Reiseantritt über die geltenden Regelungen zu informieren.

Darf ich umziehen?

Ein Umzugsunternehmen darf den Umzug durchführen, denn berufliche Tätigkeiten sind erlaubt. Eine Hilfeleistung durch nicht zum Hausstand zählende Umzugshelfer ist nicht zulässig. Lebens- und Ehepartner dürfen hingegen unterstützen. Sind die umziehenden Personen schwanger, schwerbehindert, krank oder sonst unterstützungsbedürftig bzw. minderjährige Kinder zu betreuen, dürfen bis zu zwei nicht im Hausstand lebende Personen beim Umzug mithelfen.

Dürfen bei der Wohnungssuche bewohnte Wohnungen besichtigt werden?

Nein, die Besichtigung von bewohnten Wohnungen ist aus Gründen des Infektionsschutzes nicht gestattet. Besichtigungen unbewohnter Wohnungen sind zulässig, wobei Besichtigungstermine nur mit Einzelpersonen oder zwei Personen, die in einem Hausstand leben, durchgeführt werden dürfen.

Dürfen zu Ostern Verwandte besucht werden?

Nein, der Besuch von Familienangehörigen ist nur zulässig, wenn sie am gleichen Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind. Reisen Sie von außerhalb Sachsens an, beachten Sie bitte auch die dort geltenden Regelungen.

Können Eltern ihr Umgangsrecht noch ausüben?

Der Umgang mit Kindern ist nach Maßgabe der familienrechtlichen Regelungen weiterhin gestattet. Dabei sind Infektionsrisiken insbesondere für Hochrisikopersonen zu vermeiden. Dazu ist jeder Umgangsberechtigte aufgefordert genau zu prüfen, ob der Umgang nicht auf den Zeitraum nach der Aufhebung der Ausgangsbeschränkungen verschoben werden kann, ob auf Fernkommunikationsmittel (bspw. Telefon, Mail, Videotelefonie) zurückgegriffen werden kann und ob Kinder unter Meidung öffentlicher Verkehrsmittel transportiert werden können.

Ist der Umgang der leiblichen Eltern mit Kindern in Pflegefamilien noch erlaubt?

Der direkte persönliche Umgang ist nur möglich, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Der Besuch ist mit dem zuständigen Jugendamtes abzustimmen. Auch Pflegefamilien sollen außerhalb ihres Hausstandes keinem vermeidbaren Infektionsrisiko ausgesetzt werden. Ein triftiger Grund kann beispielsweise dann vorliegen, wenn Kinder aus Pflegefamilien in den Hausstand ihrer leiblichen Eltern zurückgeführt werden sollen und diese Rückführung in nächster Zeit erfolgen soll. Daneben soll geprüft werden, ob der Kontakt über andere Wege z.B. Telefon, Mail, Videotelefonie gehalten werden kann.

Gelten die Regelungen auch für Personen, die nicht im Freistaat Sachsen ihren Wohnsitz haben?

Ja.

Dürfen Gemeinderatssitzungen noch stattfinden?

Der Besuch kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen ist zulässig, wenn diese unaufschiebbar sind. Gleichwohl gilt, dass die Durchführung von Sitzungen, soweit möglich, bis zur Aufhebung der Corona-bedingten Beschränkungen zu vermeiden ist. Dabei sind alle Möglichkeiten zur zeitlichen Verlegung auszuschöpfen.

Dürfen Sitzungen, beispielsweise Vorstandssitzungen, noch stattfinden?

Diese Antwort ist analog zu der Antwort auf [Gemeinderatssitzungen](#).

Ist Dauercamping gestattet?

Nein, hierbei handelt es sich um keinen triftigen Grund. Die Nutzung der Gemeinschaftsanlagen wie Sanitäranlagen oder Küchen würde eine nicht hinnehmbare Erhöhung des Infektionsrisikos mit sich bringen.

Müssen Rückkehrer aus dem Ausland in häusliche Quarantäne?

Nein. Eine grundsätzliche Festlegung zu Quarantänemaßnahmen von Rückkehrern aus dem Ausland gibt es in Sachsen nicht. Bitte bleiben Sie freiwillig 14 Tage zu Hause. Melden Sie sich bei Ihrem Hausarzt, wenn Sie Corona-Symptome bekommen.

Können sich Rettungskräfte regelmäßig auf eine COVID-19-Infektion testen lassen?

Eine regelmäßige Testung ist momentan nicht vorgesehen. Aktuelle Hinweise erhalten Sie unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/HCW.html

Dürfen Privatwaldbesitzer Maßnahmen gegen den Borkenkäferball durchführen?

Zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für das Eigentum sind unaufschiebbare Maßnahmen wegen des Befalls von Borkenkäfern zulässig.

Ist die Tätigkeit auf einer Baustelle durch die Ausgangsbeschränkungen untersagt?

Nein, hierbei handelt es sich um die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit.

Können Dienst- und Handwerksleistungen – auch im Außendienst – weiterhin ausgeübt werden?

Grundsätzlich ja, soweit es sich um Ausübung beruflicher Tätigkeit handelt. Da aber soweit wie möglich soziale Kontakte reduziert werden sollen, sollten Termine bei Kunden auf dringende Fälle beschränkt werden (z.B. Notreparaturen wie Wasserschaden, Heizungsausfall, Verstopfung der Toilette). Verboten sind entsprechende Tätigkeiten, wenn diese mit Publikumsverkehr verbunden sind (z. B. Handwerksbetrieb mit angeschlossenen Geschäft).

Darf ich noch Termine mit Handwerkern machen?

Grundsätzlich ja, aber aufgrund des hohen Infektionsrisikos sollten diese Termine, wenn möglich verschoben werden bzw. nur bei Notfällen erfolgen.

Sind Hausmeisterdienste untersagt?

Die Ausübung der beruflichen Tätigkeit ist grundsätzlich gestattet. Dabei ist aber jeder angehalten, die physischen sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der ohnehin bestehenden Kontakte zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Dürfen Fahrschulen noch öffnen?

Nein, weil es sich um eine Dienstleistung handelt und das Infektionsrisiko zu hoch ist.

Sind Montagefahrten in Fahrgemeinschaften zulässig?

Ja, weil es sich um die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit handelt. Auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln ist zu achten.

Ist die berufliche Tätigkeit von Maklern durch die Ausgangsbeschränkungen untersagt?

Nein, die Ausübung der beruflichen Tätigkeit ist grundsätzlich gestattet.

Dürfen Anwälte ihre berufliche Tätigkeit ausüben?

Die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ist gestattet. Dies umfasst auch den Hin- und Rückweg zur Arbeitsstätte.

Ist die Ausübung der Jagd gestattet?

Die Einzeljagd ist ein »triftiger Grund«, vorausgesetzt, dass sie die Bedingungen des allgemeinen Kontaktverbotes einhält, also sie von Anfang bis Ende ausschließlich allein oder in Begleitung Lebenspartner/Angehörige des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung ausgeübt wird. Dies gilt für den Jagdbezirk in Sachsen, in dem die Einzeljagd ausgeübt wird. Auch die erforderlichen Aktivitäten zum Zweck der Beprobung von Fall- und Unfallwild ist zugelassen. Auch hier gelten die vorgenannten Bedingungen, also unter Einhaltung der Bedingungen des allgemeinen Kontaktverbotes.

Nähere Informationen finden Sie auch auf den Seiten des Landwirtschaftsministeriums:

<https://www.wald.sachsen.de/jagd-im-freistaat-sachsen-4438.html>

Die Durchführung von Gesellschaftsjagden, die Durchführung von Versammlungen im Zusammenhang mit der Jagd, Jägerstammtische, gemeinsame Anfahrten zum Ansitz (außer Angehörige des eigenen Hausstandes) sind nicht zulässig.

Zulässig sind zudem die Nachsuche im Rahmen der Jagdausübung, die Ausübung der Jagdaufsicht, die Direktvermarktung von Wildbret, das Beschickung von Salzlecken und Kirrungen, die individuelle Ausbildung von Jagdgebrauchshunden (jedoch keine Gruppenausbildung) sowie der Bau und Reparatur von Reviereinrichtungen und der Anbau von Wildäckern, Hecken und Blühflächen, soweit die Bedingungen des allgemeinen Kontaktverbotes eingehalten werden, also in Begleitung von Lebenspartner/Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung erfolgen. Mit der Nachsuche kann erforderlichenfalls auch ein Dritter beauftragt werden, der die Nachsuche im Auftrag des Jagdausübungsberechtigten selbstständig durchführt.

Darf ich noch angeln?

Angeln (»Sport und Bewegung an der frischen Luft im Umfeld des Wohnbereiches«) darf ausschließlich alleine und nur an Angelgewässern im Umfeld des Wohnbereiches stattfinden. Dabei müssen auch die Bedingungen des allgemeinen Kontaktverbotes beachtet werden, es muss also von Anfang bis Ende ausschließlich allein oder in Begleitung Lebenspartner/Angehöriger des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung erfolgen.

Die zum Angeln notwendigen Berechtigungen (Fischereischein und Erlaubnisschein) müssen mitgeführt werden.

Information der Fischereibehörde: Derzeit sind die Prüfungslokale zum Ablegen der Fischereiprüfung geschlossen.

Sind Wege zu einer privaten Kinderbetreuung wegen der Ausübung der beruflichen Tätigkeit gestattet?

Ja, Wege zu einer privaten Kinderbetreuung sind gestattet, sofern die Ausübung beruflicher Tätigkeit erforderlich ist und eine anderweitige Kinderbetreuung weder in der häuslichen Gemeinschaft noch in einer Kindertagesbetreuung möglich ist.

Wie werden Kinder von medizinischem Personal betreut?

Grundsätzlich sind alle Kinder in der Notbetreuung gleichgestellt und soziale Bezüge zu bisherigen Kindern einer Gruppe sowie den jeweiligen pädagogischen Fachkräften sollen – soweit unter den Rahmenbedingungen der Notbetreuung möglich – beibehalten werden. Eine gesonderte Notbetreuung für Kinder mit Erziehungsberechtigten in einzelnen Berufsgruppen soll nicht erfolgen. Lediglich in den Fällen, in denen mehrere Kinder die Notbetreuung in Anspruch nehmen, deren Erziehungsberechtigte im medizinischen Bereich tätig und unmittelbar mit der Behandlung infizierter Personen beschäftigt sind, kann es sinnvoll sein, diese Kinder in einer getrennten Gruppe zusammenzufassen. Dies kann etwa der Fall sein bei Kitas in unmittelbarer Nähe zu Krankenhäusern oder entsprechenden Betriebskitas, in denen verstärkt Kinder von Beschäftigten dieser Einrichtungen betreut werden.

Haben Eltern, die wegen der Kinderbetreuung zu Hause bleiben mussten, einen Anspruch auf Entschädigung?

Ja, erwerbstätige Sorgeberechtigte, die aufgrund der behördlichen Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes zur Betreuung des Kindes/der Kinder zu Hause bleiben mussten und dadurch einen Verdienstausfall erlitten haben. Der Anspruch besteht für Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es darf keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit bestanden haben. Anträge sind bei der Landesdirektion Sachsen zu stellen: https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=16304&art_param=854

Dürfen weiterhin Speisen, z.B. Pizzen, außer Haus verkauft werden?

Ja, soweit diese Speisen im Rahmen des Liefer- und Abholdienstes anbieten. Ein Verzehren der Speisen in Form eines Gaststättenbetriebes, d. h. in den Räumen vor Ort oder vor dem Geschäft ist nicht erlaubt.

Ist der Handel mit Landbautechnik gestattet?

Soweit der Handel mit Landbautechnik bzw. der Service der Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung dient, ist er zulässig. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die langfristige Lebensmittelversorgung der Bevölkerung.

Ist die Tätigkeit von Heilpraktikern eine medizinische Versorgungsleistung im Sinne der Verfügung?

Ja. Heilpraktiker üben die Heilkunde aus und erbringen daher eine medizinische Versorgungsleistung.

Dürfen die Einrichtungen des Gesundheitswesens geöffnet bleiben?

Ja, auch die des Gesundheitshandwerks, wie Orthopädie-Schuhtechniker, Optiker und Hörgeräteakustiker.

Welche Leistungen des Gesundheitswesens dürfen noch in Anspruch genommen werden?

Medizinische und psychosoziale Versorgungsleistungen sowie der Besuch der Angehörigen der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies dringend erforderlich ist, dürfen in Anspruch genommen werden.

Dürfen Fitnessstudios, die u.a. EMS-Training anbieten, geöffnet sein?

Nein, Fitnessstudios sind geschlossen.

Dürfen Perückenstudios geöffnet bleiben?

Wenn ein Rezept für die Versorgung mit einer Perücke o.ä. vorliegt, sind Einzeltermine unter Beachtung aller Hygienevorgaben zulässig.

Ist Fußpflege in diesem Sinne eine medizinische Versorgungsleistung?

Ja, wenn die Fußpflege aus medizinischen Gründen erforderlich ist. Sie sollte durch einen Podologen oder medizinischen Fußpfleger ausgeführt werden.. Hausbesuche sind möglich, wenn der Kunde das Haus nicht verlassen kann. Kosmetische Fußpflege ist keine medizinische Versorgungsleistung.

Dürfen werdende Väter mit zur Geburt?

Der Besuch auf Geburtsstationen ist nur engsten Angehörigen erlaubt. Dazu zählen vor allem die Väter der erwarteten und geborenen Kinder. Es ist aber auf die Besonderheiten der einzelnen medizinischen Einrichtungen Rücksicht zu nehmen (z.B. Hygienestandards, Betretungsverbot für Väter, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder die selbst an COVID-19 erkrankt sind).

Dürfen Mandanten Steuerberater aufsuchen?

Ja, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer dürfen in unaufschiebbaren Fällen aufgesucht werden.

Dürfen standesamtliche Trauungen durchgeführt werden?

Die meisten Rathäuser und sonstigen Behörden sind für den Publikumsverkehr zur Zeit geschlossen. Trauungen können stattfinden. Bitte informieren Sie sich auf der jeweiligen Homepage ihrer Gemeinde/Standesamt. Dort werden Sie bspw. auch dazu beraten, ob das Standesamt überhaupt noch geöffnet hat. Außer dem Brautpaar und dem Standesbeamten dürfen keine weiteren Personen während der Trauung anwesend sein. Wir empfehlen Ihnen eine Absprache mit dem Standesamt.

Sind richterliche Anhörungen in Pflegeheimen zulässig?

Ja, sofern es sich um die Wahrnehmung eines unaufschiebbaren gerichtlichen Termins handelt, sind die Hygienevorschriften einzuhalten.

Ist eine seelsorgerische Betreuung in Pflegeheimen zulässig?

Eine seelsorgerische Betreuung ist zulässig, jedoch sollte der persönliche Kontakt auf dringende und unaufschiebbare Fällen beschränkt sein. Eine Gefährdung anderer Bewohner ist auszuschließen. Der Seelsorger hat seinen Besuch zuvor der Einrichtung anzukündigen. Die Festlegungen zu Hygiene, Desinfektion und Schutz sind einzuhalten.

Ist die psychosoziale Begleitung von Personen zulässig, wenn ein Angehöriger verstirbt?

Ja, selbstverständlich ist die notwendige Einzelbegleitung zulässig.

Darf ich als Zuschauer eine öffentliche Gerichtsverhandlung besuchen?

Momentan ist der Zugang für Personen, die keine Justizbediensteten sind, auf ein Minimum beschränkt. Zugang haben Personen, die zu einem Termin geladen worden sind. Grundsätzlich dürfen Personen auch weiter öffentliche Verhandlungen besuchen.

Alle Besucherinnen und Besucher sind angesichts der allgemeinen Empfehlungen zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung des Coronavirus dringend aufgefordert, die Notwendigkeit eines Besuchs bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften zu hinterfragen. Mit Rücksicht auf die eigene Gesundheit und die der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften sollte geprüft werden, ob das jeweilige Gebäude betreten werden muss und ob das Anliegen auch schriftlich eingereicht werden kann. Persönliche Vorsprachen sollen – wenn überhaupt – nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung stattfinden. Im Zweifel können Sie auch telefonisch bei Gericht nachfragen.

Der Zutritt zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften wird Personen untersagt, die innerhalb der letzten 14 Tage

- in einem internationalen Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland entsprechend der Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (tagesaktuell abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) waren, oder
- Kontakt zu einer am Coronavirus erkrankten Person oder zu jemandem hatten, bei dem der Verdacht auf eine Coronavirus-Erkrankung besteht.

Besucherinnen und Besucher müssen sich vor Betreten vieler Dienstgebäude in Besucherlisten eintragen und versichern, dass sie keiner der vorgenannten Fallgruppen a) oder b) angehören.

Ist die weitere Öffnung von Kantinen oder Cafeterien gestattet?

Ja, aber ausschließlich für Betriebsangehörige und nur in der Zeit zwischen 06:00 und 18:00 Uhr.

Ist die Öffnung von Baumschulen und selbstproduzierenden Gärtnereien weiter zulässig?

Selbst produzierende und vermarktende Baumschulen und Gartenbaubetriebe dürfen geöffnet bleiben.

Ist ein Direktverkauf (einschl. Selbstpflücken) beispielweise auf Spargelplantagen möglich?

Ja, selbsterzeugende und vermarktende Gartenbau- und Baumschulerzeuger dürfen ihre Erzeugnisse an Selbstpflücker verkaufen. Um das Infektionsrisiko durch Menschenansammlungen auch beim Besuch der Verkaufsstände und den Plantagen zu minimieren, müssen wie bei den Verkaufsständen durch geeignete Maßnahmen ein Mindestabstand der Besucher von zwei Metern sowie die Einhaltung der übrigen Anforderungen der Allgemeinverfügung gewährleistet werden.

Dürfen Tank- und Raststätten, z.B. an Bundesautobahnen, weiterhin geöffnet bleiben?

Ja. Tankstellen können geöffnet bleiben. Entsprechend kann auch der Zugang zu Sanitäreinrichtungen geöffnet bleiben. Der Verkauf von Speisen zum Mitnehmen über den Shop bzw. der in dem Gebäude befindlichen Gastronomie ist zulässig. Der Verzehr der Speisen in den Räumen vor Ort ist hingegen nicht erlaubt.

Dürfen Buchhandlungen, die auch Zeitungen verkaufen, öffnen?

Buchhandlungen sind zu schließen, weil der Schwerpunkt im Verkauf von Büchern und anderen Produkten liegt. Dies ist auch dann der Fall, wenn Zeitungen oder Zeitschriften mit zum Verkaufsangebot gehören.

Dürfen Wochenmärkte noch stattfinden?

Wochenmärkte in der bisherigen Form (breites Warenangebot, keine besonderen Abstandsregeln) sind nicht mehr zulässig. Zulässig sind mobile Verkaufsstände (unter den im nächsten Punkt genannten Maßgaben.)

Dürfen Lebensmittel in mobilen Ständen verkauft werden?

Ja, auch mehrere gemeinsame mobile Verkaufsstände für Lebensmittel, selbsterzeugte Gartenbau- und Baumschulerzeugnisse sowie Tierbedarf sind zulässig. Um das Infektionsrisiko durch Menschenansammlungen auch beim Besuch mobiler Verkaufsstände zu verringern, sind durch entsprechende Abstände zwischen den Ständen Zugangsbeschränkungen oder andere geeignete Maßnahmen die vorgeschriebenen Mindestabstände zwischen den Besuchern zu gewährleisten. Auch die übrigen Bestimmungen der Verordnung, insbesondere bezüglich des Infektionsschutzes und der Vorgaben hinsichtlich des Sortiments, sind dabei einzuhalten. Weiteres können die Marktbehörden regeln.

Dürfen Gaststätten mit gemischtem Sortiment geöffnet bleiben?

Es dürfen nur Geschäfte, Supermärkte, Discounter usw., die Lebensmittel, Getränke, Hygiene- und Drogerieartikel und Tierfutter anbieten, geöffnet sein. Das gilt auch, wenn weitere nicht für den täglichen Bedarf notwendige Waren angeboten werden. Entscheidend ist, worauf der Schwerpunkt des Sortiments liegt.

Sind Versorgungswege zum Wertstoffhof zulässig?

Grundsätzlich ja. Informieren Sie sich bitte auf der jeweiligen Homepage Ihrer Gemeinde/Behörde, an der Wertstoffhof geöffnet ist.

Ist die Müllentsorgung gesichert?

Ja, die Müllabfuhr arbeitet als Betrieb der öffentlichen Daseinsvorsorge. Zu diesem Thema sind die Bekanntmachungen der Kommunen und Landkreise zu beachten.

Darf ich mit meinem Auto zur Hauptuntersuchung (TÜV)?

Ja, bitte informieren Sie sich bei TÜV-Terminen vorab telefonisch oder per E-Mail über etwaige Änderung in den Öffnungszeiten.

Dürfen Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten geöffnet sein?

Ja, das ist zulässig.

Dürfen Autowaschanlagen geöffnet werden?

Ja, Autowaschanlagen (Waschanlagen an Tankstellen, Waschstraßen und Waschboxen) dürfen öffnen.

Ist es erlaubt, sich während des Aufladens eines Elektrofahrzeuges außerhalb des Fahrzeuges aufzuhalten?

Ja. Wie beim Betanken eines Fahrzeuges mit Verbrennungsmotor ist der Aufenthalt im und am Fahrzeug gestattet.

Ist die Öffnung von Baumärkten weiter zulässig? Dürfen Handwerksbetriebe im Baumarkt noch Waren kaufen?

Nein, die Baumärkte sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Handwerksbetriebe können nach Absprache oder auf Bestellung Waren in Baumärkten abholen, die sie für die Erledigung ihrer Aufträge benötigen.

Ist die Öffnung von Tabakläden zulässig?

Nein, Tabakläden sind geschlossen. Die Versorgung der Bevölkerung mit Tabakwaren ist anderweitig ausreichend gesichert.

Was bedeutet die Regelung, dass Sport und Bewegung vorrangig im Umfeld des Wohnbereichs erlaubt sind?

Die Regelung ist in Punkt 2.14. der Rechtsverordnung um das Wort »vorrangig« ergänzt worden. Das dient der Klarstellung. Insgesamt hat die Regelung das Ziel, die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen. Das bedeutet, physische soziale Kontakte sind zu minimieren. Jeder soll zu Hause bleiben!

Bisher war geregelt, dass Sport und Bewegung im Umfeld des Wohnbereichs möglich war. Diesen Aspekt haben wir mit der neuen Formulierung noch einmal betont. Sport und Bewegung ist vorrangig im Umfeld des Wohnbereichs möglich. Es geht darum, den Ausnahmecharakter der Regelung zu verdeutlichen. Es soll nur die absolut notwendige Aktivität im Freien erlaubt sein, nämlich die im Umfeld des Wohnbereichs. Also sind keine Ausflüge in die nähere und weitere Umgebung erlaubt. Zum Beispiel bedeutet das für Dresden, dass Ausflüge in die Sächsische Schweiz, den Tharandter Wald oder das Erzgebirge nicht gestattet sind.

Ist es gestattet, im Freien auf einer Parkbank oder Grünfläche zu verweilen?

Ziel der gesamten Maßnahmen ist es, dass sich möglichst wenig Menschen im öffentlichen Raum aufhalten. Sport und Bewegung im Freien müssen daher unter dieser Prämisse gesehen werden. Jede Form von Bewegungssportarten ist hier gemeint. Unter Bewegung fällt selbstverständlich auch der Spaziergang. Zu Sport und Bewegung zählen naturgemäß auch die notwendigen Ruhe- und Entspannungsphasen. Von daher ist beispielsweise auch das kurze Sitzen auf einer Parkbank zulässig.

Warum sind Treffen in kleinen Gruppen verboten?

Damit Sie und andere gesund bleiben.

Darf ich den Friedhof besuchen und dort Grabpflege betreiben?

Der Besuch eines Friedhofs im Umfeld des Wohnbereichs ist zulässig. Sie können die Gräber Ihrer Verstorbenen weiterhin besuchen und die Bepflanzungen der Gräber pflegen.

Ist es erlaubt, Motorradausflüge zu unternehmen?

Nein, ein Motorradausflug ist kein triftiger Grund für das Verlassen der häuslichen Unterkunft. Selbstverständlich kann das Motorrad für notwendige Wege genutzt werden, z.B. für den Weg zur Arbeit oder zum Supermarkt.

Dürfen auch private Gärten besucht werden?

Ja, es dürfen nur eigene Kleingärten oder Grundstücke alleine oder in Begleitung des Lebenspartners bzw. mit Angehörigen des eigenen Hausstandes oder im Ausnahmefall mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person besucht werden.

Dürfen Hundesalons geöffnet bleiben?

Nein, Hundesalons sind zu schließen. Die Inanspruchnahme von Hundesalons zur regelmäßigen Fellpflege etc. ist nicht erforderlich und derzeit nicht erlaubt. Eine Behandlung von Tieren durch einen Hundesalon ist daher nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig, zur Verhinderung von krankhaften Verfilzungen des Fells, um Hautkrankheiten oder eine Parasitenvermehrung zu verhindern mit tierärztlichem Attest. Dabei ist diese Leistung so anzubieten, dass kein Kontakt zwischen dem Tierbesitzer und den Mitarbeitern im Salon stattfindet, zum Beispiel durch eine Übergabe an einer Schleuse oder durch Anbinden des Tieres vor der Tür.

Wer kontrolliert die Einhaltung der Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnung?

Die Kontrolle erfolgt durch Justiz, Polizei, Ordnungs- und Gesundheitsämter.